

## **MERKBLATT ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN BEI DER VORHABENAUSWAHL IM RAHMEN VON JURYVERFAHREN ODER BETEILIGUNG VON AUSWAHL- ODER ENTSCHEIDUNGSGREMIEN**

Bei der Durchführung von aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Förderprogrammen geben Interessenkonflikte immer wieder Anlass zur Besorgnis, dass die Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Dies gilt auch bei Auswahlverfahren für die zu fördernden Vorhaben im Rahmen von Juryverfahren oder bei der vorgeschalteten Beteiligung von Auswahl- oder Entscheidungsgremien für die anschließende Gewährung der Fördermittel.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich daher an die Mitglieder von Jurys oder anderer Auswahl- bzw. Entscheidungsgremien, die an Vorhabenauswahlverfahren beteiligt sind.

### **Hinweise:**

In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Regelung des § 20 VwVfG (Bund) zu verweisen, in dem die Personen genannt sind, die von dem Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden sollten. Dies betrifft insbesondere:

- wer selbst Antragsteller für ein Vorhaben im Auswahlverfahren ist;
- wer Angehöriger eines Antragstellers ist oder einen Antragstellenden kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Auswahlverfahren vertritt;
- wer Angehöriger eines einen Antragstellenden in diesem Auswahlverfahren ist;
- wer bei einem Antragstellenden gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist;

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der Jury oder des Auswahl- bzw. Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretern (z. B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist, sondern sich nur positiv für die Gebietskörperschaft -oder öffentliche Stelle auswirkt, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Die Mitglieder der Jury/des Auswahl- oder Entscheidungsgremiums haben den Interessenkonflikt anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Dies ist im Vorfeld der Auswahlentscheidung auszuschließen.

Um die Beteiligten für das Problem entsprechend zu sensibilisieren und die daraus resultierenden Konsequenzen aufzuzeigen, sind die Mitglieder der Jurys sowie Auswahl- und Entscheidungsgremien im Vorfeld zu informieren und dies aktenkundig zu dokumentieren.

### **Dokumentation der Vermeidung von Interessenkonflikten anhand entsprechender Vorbemerkungen in der Anwesenheitsliste:**

Um Interessenkonflikte im Auswahlverfahren der Vorhaben auszuschließen, muss jeder an dem Verfahren Beteiligte vor der Abstimmung eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abgeben. Die EU-Verwaltungsbehörde empfiehlt, bei den Sitzungen der Jury, des Auswahl- oder Entscheidungsgremiums alle Beteiligten im Vorfeld ausdrücklich über die wesentlichen Inhalte des Merkblatts zu informieren und mit Unterschrift auf der Anwesenheitsliste bestätigen zu lassen, dass diese Information erfolgt ist und kein Interessenkonflikt vorliegt. Das Merkblatt sollte zur ausführlichen Information der Beteiligten der Anwesenheitsliste als Anlage beigelegt werden.